

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 2. Juni 2021

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten

Datum: 22.11.2021 Geschäftszeichen: III 75.2-1.6.20-125/21

Nummer:
Z-6.20-2095

Geltungsdauer
vom: **22. November 2021**
bis: **2. November 2022**

Antragsteller:
PRÜM - Türenwerk GmbH
Andreas-Stihl-Straße
54595 Weinsheim/Eifel

Gegenstand des Bescheides:
T 30-1-FSA "PRÜM Typ: FS-30-1" bzw.
T 30-1-RS-FSA "PRÜM Typ: FS-30-1-RD" bzw.
T 30-2-FSA "PRÜM Typ: FS-30-2" bzw.
T 30-2-RS-FSA "PRÜM Typ: FS-30-2-RD"

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-2095 vom 2. Juni 2021. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert:

Im Dokument A¹ zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung vom 2. Juni 2021 wird Blatt-Nr.: A04-53 durch Blatt-Nr.: A04-53Ä zu diesem Bescheid ersetzt.

Christina Pritzkow
Abteilungsleiterin

Beglaubigt

¹ Der Antragsteller/Hersteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.